

Geschäftsstelle für die
Investitionsrisikogarantie

Gesamtan *TA*
3.5.71.

P R O T O K O L L

der

2. Sitzung der Kommission für die Investitionsrisikogarantie

Dienstag, den 16. Februar 1971,

14.30 - 16.00 Uhr

im Sitzungszimmer des VSM, Zürich.

Anwesend sind:

die Herren Kommissionsmitglieder Minister H. Bühler als Vorsitzender,
Dr. B. Müller, Minister M. Gelzer, Dr. H. Herold, Fürsprech H. Steffen,
Dr. J. Egli und Dr. M. Oetterli (als Experte),

von der Geschäftsstelle die Herren H. Brunner und H. Bohren.

Traktanden:

1. Protokoll der 1. Sitzung vom 3. November 1970.
2. a) Erster Jahresbericht über das Jahr 1970.
b) Erste Jahresrechnung der Geschäftsstelle für die Investitionsrisikogarantie.
3. GA 71.1 Peru / Südamerikanische Elektrizitäts-Gesellschaft, Zürich.
4. Verschiedenes.



- 1 -

Traktandum 1

Protokoll der 1. Sitzung vom 3. November 1970.

Das Protokoll der ersten Sitzung wird genehmigt.

Traktandum 2

a) Erster Jahresbericht über das Jahr 1970.

Die Kommission diskutiert den Text zu diesem ersten Jahresbericht, wobei Herr Dr. Müller die Frage aufwirft, ob Löhne und Mieten auch in Zukunft nicht belastet würden.

Der Vorsitzende antwortet, eine solche Verrechnung werde in Zukunft erfolgen. Aus diesem Grunde ist im Jahresbericht zu vermerken, dass nur ausnahmsweise keine Belastung erfolgte.

Auf Anregung von Herrn Dr. Herold ist im Bericht auch die Zuweisung der Fr. 20 Mio. aus dem Clearing-Depot-Konto zu erwähnen. Die bereinigte Fassung liegt dem Protokoll bei.

b) Erste Jahresrechnung der Geschäftsstelle für die Investitionsrisikogarantie.

Die Kommission genehmigt die Jahresrechnung.

Traktandum 3

GA 71.1. Peru / Südamerikanische Elektrizitäts-Gesellschaft, Zürich.

Wie der Vorsitzende ausführt, unterstreicht der Länderdienst die soziale und nationalistische Tendenz der peruanischen Militärregierung. Dies bedeute allerdings nicht, dass diese beabsichtige sämtliche Industrien zu verstaatlichen. Die Regierungssprecher verneinen dies kategorisch. Bisher wurden unter anderem die gesetzlichen Grundlagen für die Industrialisierung überarbeitet. Obschon dies Änderungen zur Folge hatte, scheinen unsere Investoren im Prinzip optimistisch zu sein. Der Elektrizitätssektor fällt unter eine spezielle Gesetzgebung, die gegenwärtig revidiert wird. Auch hier hat Peru ein Interesse daran, nicht allzu extrem vorzugehen. Die Lima Light & Power war in Peru immer gut angesehen dank ihrer sozialen Politik und ihrer ausgezeichneten Dienste. Die seinerzeit befürchtete linksextreme Tendenz der Regierung scheint sich nicht zu verwirklichen. Im Hinblick auf das Gesagte und darauf, dass die neue Investition die Fortsetzung eines grossen Elektrifikationswerkes ist, steht der Länderdienst dem Projekt positiv gegenüber, dies umsomehr, als die Lima Light über sehr gute Beziehungen zur Regierung und zur Weltbank verfügt. Wie der Vorsitzende weiter ausführt, soll eine Anleihe

- 2 -

von Fr. 25 Millionen durch die Südamerikanische Elektrizitäts- Gesellschaft (Südelektrik) übernommen werden, die wiederum ein eigenes Anleihen in der Höhe von 17,5 Mio. Fr. auf dem schweizerischen Kapitalmarkt auflegt. Die Differenz zwischen den beiden Beträgen soll von der genannten Gesellschaft selbst übernommen werden. Bei dem skizzierten Vorgehen wären die schweizerischen Anleihezeichner bei einer Deckung von 70 zu 100 % gedeckt. Ist dies im Rahmen unseres Gesetzes möglich, sind die Voraussetzungen erfüllt?

Herr Dr. Müller findet, die Transaktion entspreche den gesetzlichen Kriterien. Er steht dem Projekt positiv gegenüber. Was eventuell negativ bezeichnet werden müsse, sei der Umstand, dass die Schweiz mit Peru kein Investitionsschutzabkommen besitze. Etwas heikel sei zudem die Frage der politischen und wirtschaftlichen Stabilität des Landes. Wie er beifügt, sollten wir unsere Garantie nur dann geben, wenn günstige Perspektiven vorhanden sind. Dies gehöre zur Sorgfaltspflicht der Kommission. Obschon der Gesuchsteller in dieser Beziehung eher pessimistisch sei - dies sei auch der Grund, dass eine Garantie gewünscht werde - beurteile er die Lage - wie der Länderbearbeiter der Handelsabteilung - eher positiv. Es gelte, bei diesem Projekt zwei Operationen zu unterscheiden, die eine, die durch die IRG zu decken wäre (Anleihe von 25 Mio. Fr.) und die zweite über 17,5 Mio. Fr., die lediglich die teilweise Refinanzierung der ersten Operation sicherstellen soll. Er stösst sich nicht daran, dass diese letztgenannten 17,5 Mio. Fr., unter Voraussetzung, dass eine IRG-Deckung von 70 % gewährt würde, voll gedeckt wären.

Auf eine Frage des Vorsitzenden antwortet Herr Brunner, als Garantiennehmer würde die Südamerikanische Elektrizitäts-Gesellschaft auftreten, die die Mittel für die Anleihe von 25 Mio. Fr. zur Verfügung stellt.

Herr Dr. Oetterli fragt sich, ob die Anleihe von 17,5 Mio. Fr. auflagefähig sei. Dies sei allerdings nicht ein Problem der IRG, sondern Sache der Banken.

Herr Dr. Herold fügt bei, es stehe die Frage noch offen, ob die peruanische Regierung die Anleihe genehmige.

Herr Brunner antwortet, dies sei Voraussetzung für die Gewährung unserer Garantie.

Auf eine Frage von Herrn Fürsprech Steffen antwortet der Vorsitzende, der Bund hafte über die im Konto "Rückstellungen" ausgewiesenen knapp 20 Mio. Fr. hinaus für allfällig höhere Schäden (Plafond 500 Mio. Fr.).

Herr Dr. Egli beurteilt Peru nicht ganz so optimistisch wie die Handelsabteilung. Das Gesetz betreffend die Lima Light & Power ist bis 2006 gültig. Wie ist aber das Risiko zu beurteilen, dass dieses Gesetz früher abgeändert wird? Die Chemie hat die Erfahrung machen müssen, dass Firmen in mehrheitlich peruanischen Besitz übergeführt wurden. Ist die Lima Light & Power so stark, dass eine solche Vergewaltigung nicht stattfinden kann?

Der Vorsitzende glaubt, die Interessen des Staates Peru seien bei der Lima Light & Power nicht gleich gelagert wie bei den Firmen der Chemie.

- 3 -

Herr Dr. Oetterli fügt bei, auch die Banken würden sukzessive nationalisiert. Diese Gefahr sei auch mit ein Grund, dass das vorliegende Gesuch eingereicht wurde Kann die IRG abgetreten werden?

Herr Brunner bestätigt dies und verweist auf Artikel 14 des Gesetzes.

Auf eine Frage von Herrn Dr. Oetterli antwortet Herr Brunner, das Delkredererisiko sei bei dieser Transaktion zu decken, kann doch die Lima Light & Power Company als "of public utility"-bezeichnet werden.

Der Vorsitzende fügt bei, das Fehlen eines Investitionsschutzabkommens sei darauf zurückzuführen, dass viele südamerikanische Staaten solche Abkommen als Einbruch in die Souveränitätsrechte ihres Landes betrachten.

Herr Minister Gelzer führt aus, es sei schwer, eine Prognose für 12 Jahre zu stellen. Er steht dem Projekt persönlich eher positiv gegenüber und ist der Auffassung, dass das Regime, das heute am Ruder ist, nicht besser sei als in andern südamerikanischen Ländern, aber auch nicht schlechter. Die heutige Diktatur könne als demokratischer bezeichnet werden als die früheren Regierungen. Auf der andern Seite gelte es zu berücksichtigen, dass bei Nationalisierungen zuerst die "public utility"-Betriebe an die Reihe kommen. Peru sollte nicht anders behandelt werden als andere Staaten in Südamerika. Obschon USA Schwierigkeiten hatte, nimmt es in diesem Lande weitere Investitionen vor.

Herr Brunner fügt bei, das Risiko, dass der Betrieb in den nächsten 12 Jahren nationalisiert werde, könne nicht von der Hand gewiesen werden, dies müsse aber nicht bedeuten, dass dabei für die IRG Verluste entstehen.

Der Vorsitzende macht darauf aufmerksam, dass die vom Gesuchsteller genannte Dividendengarantie nicht als absolute Zahlungsgarantie bezeichnet werden könne. Interessant wäre zu wissen, wie der Text für die Prospekte der beiden Anleihen aussieht. Steht in demjenigen der Südamerikanischen Elektrizitäts-Gesellschaft, dass eine 100%-ige Deckung durch die IRG bestehe?

Herr Dr. Oetterli ist der Ansicht, dies werde im Prospekt erwähnt. Nachdem die IRG bei Nichtbezahlung der jährlichen Gebühr erlischt, kann man sich fragen, ob nicht die volle Gebühr hinterlegt werden sollte für den Fall, dass die "Südelektrik" im Verlauf der Abwicklung der Transaktion nicht mehr imstande wäre, zu bezahlen. Dies ist ein Problem, das die IRG nicht direkt berührt, sondern die Banken.

Auf eine Bemerkung des Vorsitzenden antwortet Herr Brunner, die Höhe des Zinssatzes - die bei beiden Anleihen verschieden ist - trage dem Umstand Rechnung, dass die in der Schweiz aufgelegte Anleihe der "Südelektrik" grössere Sicherheiten biete. Aus der Zinsdifferenz muss die Firma, die ein Risiko von 7,5 Mio. Fr. auf sich nimmt, leben, und dem Bund seine Gebühr von total ca. 2,8 Mio. Fr. leisten.

Der Vorsitzende befürchtet, durch die Gewährung der Garantie ein Präjudiz für ähnliche Fälle zu schaffen.

Herr Dr. Egli gibt zu bedenken, dass an der Transaktion über 25 Mio. Fr. die "Südelektrik" 7,5 Mio. Fr. selbst riskiert.

- 4 -

Herr Dr. Oetterli fragt sich, ob noch weitere ähnlich gelagerte Fälle möglich wären.

Herr Dr. Müller glaubt, dass es sich nicht um ein ausgesprochenes Ausnahmengeschäft handle. Die meisten Investitionen müssen refinanziert werden. Wie dies getan wird, ist nicht unsere Sache. Der geschilderte Mechanismus wäre auch bei andern Firmen denkbar.

Herr Dr. Herold möchte das Risiko des Widerrufs unserer Garantie ausgeschaltet wissen. Sollte nicht die ganze Gebühr bei der Erteilung der Garantie hinterlegt werden?

Herr Brunner glaubt, diese Frage dürfe uns nicht berühren, würden wir doch, wenn die Gebühren nicht bezahlt sind, einen allfälligen Schaden zurückweisen. Eine Hinterlegung der Gebühr würde 2,8 Mio.Fr. immobilisieren.

Herr Dr. Müller teilt diese Auffassung. Es ist Sache der Banken, zu entscheiden, ob sie dieses Risiko übernehmen wollen.

Wie Herr Brunner beifügt, bleibt das Geschäft, auch wenn wir es garantieren, für den schweizerischen Zeichner nicht ohne Risiko. Unsere Garantie erstreckt sich nicht darauf, dass die Lima Light & Power zum Beispiel wegen eines Erdbebens (höhere Gewalt) zahlungsunfähig würde.

Herr Dr. Oetterli wirft die Frage der Deckung des Zinses auf.

Herr Brunner antwortet, die Firma möchte auch den Zins mit einem Deckungssatz von 70 % gedeckt haben. Eine solche Deckung ist nach dem Gesetz möglich.

Herr Dr. Müller stellt fest, dass die Geschäftsstelle eine genaue Engagementskontrolle führen muss, dies nicht zuletzt im Hinblick auf die Ausnützung des Plafonds.

Herr Brunner antwortet, dies sei vorgesehen; ähnliche Kontrollen bestehen auch bei der ERG.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Kommission einstimmig der Ansicht ist, dem Gesuch könnte mit dem Höchstsatz von 70 % entsprochen werden. Die vorgesehene Lösung ist akzeptabel, wobei die Auffassung vorherrscht, dass es sich nicht um einen ausgesprochenen Ausnahmefall handeln dürfte.

Der Vorsitzende fragt sich, ob der Fall dem Bundesrat unterbreitet werden müsste (Artikel 3 des Gesetzes).

Herr Dr. Müller weist darauf hin, dass es sich bei Anleihen über 25 Mio.Fr. eher um ein Darlehen handelt. Anträge sind laut Artikel 21 des Gesetzes an das EVD zu richten.

Herr Brunner wirft die Frage auf, ob es nicht genüge, wenn das Volkswirtschaftsdepartement, das Politische Departement und das Finanz- und Zoll-Departement (Artikel 21 des Gesetzes) eine Entscheidung trafen.

Herr Dr. Egli könnte sich ein Weiterziehen an den Bundesrat deshalb denken, weil wir noch keine Praxis besitzen.

- 5 -

Herr Minister Gelzer findet, jede Behörde sollte von den ihr eingeräumten Kompetenzen Gebrauch machen. Obschon es sich um den ersten Fall handelt, und zudem gewisse Bedenken über den Mechanismus geäußert wurden, glaubt er, der Fall sollte von den genannten drei Departementen behandelt werden.

Auf eine Frage von Herrn Dr. Müller antwortet Herr Brunner, der Firma könnte gesagt werden, die Kommission sei bereit, an die genannten drei Departemente einen positiven Antrag zu stellen.

Der Vorsitzende fügt bei, wenn man bei der Beurteilung des Falles durch die drei Departemente zum Schluss käme, der Gesamtbundesrat sei zu begrüßen, sei dies immer noch möglich.

Herr Fürsprech Steffen macht darauf aufmerksam, dass die Firma in ihrem Gesuch die Frage nach der Beteiligung an der Investition falsch beantwortet. An dem Anleihen von 25 Mio.Fr. ist nur die "Südelektrik" beteiligt. Ferner gibt sie als gewünschte Dauer eine Frist von voraussichtlich 12 Jahren an. Hier sollte die genaue Frist genannt werden. Schliesslich spricht sie auf Seite 5 von der Hinterlegung der Obligationen im Umfang von 25 Mio.Fr. Was ist unter "Hinterlegung" zu verstehen?

Herr Dr. Oetterli ist der Ansicht, dass es sich um eine Verpfändung handeln müsse.

Der Vorsitzende fasst zusammen, dass der Firma mitgeteilt werden könne, die Kommission sei bereit, im gegebenen Zeitpunkt eine Garantie in der Höhe von 70 % zu beantragen. Der Gesuchsteller soll noch über die von Herrn Steffen gestellten Fragen Auskunft geben, auch soll sie uns, sofern der Zins zu decken ist, eine entsprechende Zinsberechnung zustellen.

Der Protokollführer:
H. Bohren

Beilage: Bereinigter Text zum Jahresbericht.

Geschäftsstelle für die Investitionsrisikogarantie

1. Jahresbericht
über das Jahr 1970

an

die Kommission für die Investitionsrisikogarantie

Das Bundesgesetz über die Investitionsrisikogarantie ist am 1. Oktober 1970 in Kraft getreten.

Die Kommission für die Investitionsrisikogarantie hat zusammen mit den stellvertretenden Mitgliedern einmal getagt und einen Fragebogen für die Einreichung von grundsätzlichen Anfragen und konkreten Gesuchen aufgesetzt.

Gesuche sind in der Berichtszeit keine eingereicht worden.

Gestützt auf Art. 22, Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Investitionsrisikogarantie vom 2. September 1970 hat der Bundesrat laut Erlass der Ausführungsbestimmungen die Aufgaben der Geschäftsstelle für die Investitionsrisikogarantie der Geschäftsstelle für die Exportrisikogarantie übertragen.

Der Investitionsrisikogarantie sind in der Berichtszeit ausnahmsweise keine Löhne und Mieten belastet worden. Die aufgelaufenen Kosten sind bescheiden; von den total Fr. 1 019.35 entfallen rund Fr. 600.-- auf Druckkosten und rund Fr. 400.-- auf Sitzungsspesen der Kommission. Sie sind der durch Bundesratsbeschluss vom 2. September 1970 erfolgten Zuweisung von Fr. 20 000 000.-- aus dem Clearing-Depot-Konto der Schweizerischen Verrechnungsstelle belastet worden.

Geschäftsstelle für die
Investitionsrisikogarantie

H. Brunner

Zürich, den 18. Februar 1971.